

der Arbeitssicherheit die Ursachen der Arbeitsgefahren und Arbeiterschwemisse weitgehend zu beseitigen (§ 9 ASchVO), d. h., er muß die Arbeitssicherheit der Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und -einrichtungen in den sich aus objektiven Notwendigkeiten ergebenden erforderlichen Zeitabständen überprüfen bzw. überprüfen lassen, und festgestellte Mängel müssen unverzüglich beseitigt werden (§ 8 Abs. 2 Buchst. b ASchVO). Solche objektiven Notwendigkeiten liegen unter anderem immer dann vor, wenn neue oder veränderte Rechtsnormen hinsichtlich der Anforderungen zur Sicherung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes ergehen, es Hinweise von Kontrollorganen oder aus dem Arbeitsgeschehen gibt. Dies bedeutet, daß sich die Arbeitsschutzverantwortlichen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und ihrer Fachkenntnisse davon überzeugen müssen, ob die erworbenen Arbeitsmittel die notwendige Schutzgüte besitzen oder noch besitzen. Im vorliegenden Verfahren erkannten die Angeklagten, daß die von der ASAO 192/1 geforderte Schutzvorrichtung nicht vorhanden war. Die Schutzgüte (vgl. § 91 GBA und § 1 ABAO 3/1 — Schutzgüte der Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren — vom 20. Juli 1966 [GBl. II S. 563]) war deshalb für sie erkennbar nicht mehr gegeben.

Dem Kassationsantrag ist zu folgen, daß die Angeklagten nach dem vorliegenden Beweisergebnis die Folgen ihrer Rechtspflichtverletzungen nicht Vorausgesehen haben. Bei verantwortungsbewußter Prüfung hätten sie jedoch die Folgen voraussehen und den Unfall verhindern können. Dabei ist zu beachten, daß die Angeklagten H. und Ha. durch die Auflage der Arbeitsschutzinspektion nachdrücklich auf die Gefahrenquellen an den Fräsmaschinen beim Fehlen der erforderlichen Schutzvorrichtungen hingewiesen worden waren. Beim Angeklagten N. ist zu sehen, daß er einen berufsunfähigen Arbeiter an die Maschine ohne die erforderliche Schutzvorrichtung stellte. Die Angeklagten hätten bei gründlicher Überlegung erkennen können, daß im vorliegenden Fall die technische Sicherheit durch höhere Anforderungen an die Werk tätigen ersetzt wurde, daß menschliche Fehlhandlungen nicht ausgeschlossen sind und dadurch schwerwiegende Folgen eintreten konnten.

Für die Angeklagten bestand auch die Möglichkeit, Schutzvorrichtungen an den Fräsmaschinen anbringen zu lassen und damit diesen Unfall zu vermeiden. Die Angeklagten haben somit auch hinsichtlich der durch ihre Rechtspflichtverletzungen verursachten Folgen schuldhaft gehandelt. Es liegt strafrechtliche Schuld gemäß § 8 Abs. 1 StGB vor. Diese Schuldprüfung haben die Gerichte beider Instanzen nicht vorgenommen und sind deshalb zu einer falschen Entscheidung hinsichtlich der strafrechtlichen Schuld der Angeklagten gekommen.

Auf den Kassationsantrag waren deshalb die angefochtenen Urteile im vollen Umfang aufzuheben und die Sache war gemäß § 322 Abs. 3 StPO zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Kreisgericht zurückzuverweisen.

§§ 9 Abs. 3, 88 Abs. 1, 106 Abs. 2 Buchst. d und e GBA; §§ 193, 114, 9, 4 StGB; § 2 OWG.

Die Leiter und leitenden Mitarbeiter der Betriebe haben ihr Weisungsrecht strikt im Rahmen der Gesetze auszuüben. Der Werk tätige ohne Leitungsfunktion darf sich grundsätzlich darauf verlassen, daß ihm erteilte Weisungen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und bei ihrer Erfüllung keine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen eintritt.

Ist für den Werk tätigen erkennbar, daß er mit der Er-

füllung der Weisung eine unmittelbare Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen herbeiführt, eine Straftat, Verfehlung oder Ordnungswidrigkeit begeht, hat er das Recht und die Pflicht, sich nach den gesetzlichen Anforderungen zu verhalten.

OG, Urteil vom 17. August 1976 - 2b OSK 24/76.

Der Angeklagte ist im Staatlichen Straßenunterhaltungsbetrieb (SSÜB) als Kraftfahrer tätig. Am 30. Juni 1975 hatte er den Auftrag, mit dem Lkw „Beton vom Mischplatz zur Baustelle eines Autobahnabschnitts zu fahren. Gegen 14.25 Uhr kam er mit dem Fahrzeug an der Baustelle an und überzeugte sich davon, daß sich im eingeschalteten Bereich der Baustelle keine Arbeitskräfte aufhielten. Etwa 216 m von der Betoneinfüllstelle entfernt überzeugte er sich nochmals davon, daß sich im eingeschalteten Bereich keine Personen aufhielten. Dann fuhr er rückwärts mit einer Geschwindigkeit von 10 bis 15 km/h in Richtung der Betoneinfüllstelle. Entsprechend der Baustellentechnologie des SSÜB war für diese von allen Fahrzeugen vorzunehmende Rückwärtsfahrt kein Einweiser vorgesehen, da sich während des Antransports des Betons keine Arbeitskräfte im eingeschalteten Bereich aufzuhalten hatten. Eine Einweisung erfolgte erst unmittelbar vor dem Erreichen der Betoneinfüllstelle. Der Angeklagte orientierte sich über die beiden Rückspiegel und durch Hinausbeugen aus dem linken Fenster von der Lage hinter seinem Fahrzeug. Einen Bereich von 30 m unmittelbar hinter dem Fahrzeug konnte er dabei nicht übersehen.

Nach etwa 186 m Rückwärtsfahrt überrollte er den Arbeiter K., der dadurch tödliche Verletzungen erlitt. Dieser hatte im Bereich der Einschaltung eine Metallschiene mit öl eingestrichen und war auf der linken Seite der Autobahn in Richtung der Einfüllstelle gelaufen.

Dem Angeklagten war mit der Anklage zur Last gelegt worden, durch schuldhafte Verletzung seiner sich aus § 9 Abs. 1 und 5 der ABAO 361/2 — Straßenfahrzeuge sowie Instandhaltungsanlagen für Kraftfahrzeuge — vom 2. Februar 1970 (GBl.-Sdr. Nr. 657) ergebenden Pflichten den Tod eines Menschen verursacht zu haben.

Das Kreisgericht hat mit Urteil vom 3. Oktober 1975 den Angeklagten freigesprochen.

Auf den Protest des Staatsanwalts hat das Bezirksgericht mit Urteil vom 3. November 1975 das Urteil des Kreisgerichts aufgehoben. Entsprechend der erteilten Weisung hat das Kreisgericht mit Urteil vom 28. November 1975 den Angeklagten wegen fahrlässiger Tötung gemäß § 114 Abs. 1 StGB auf Bewährung verurteilt. Die Bewährungszeit wurde auf zwei Jahre festgesetzt und für den Fall der schuldhaften Nichtbewährung eine Freiheitsstrafe von einem Jahr angedroht. Die Fahrerlaubnis wurde dem Angeklagten auf die Dauer von sechs Monaten entzogen.

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts und des Kreisgerichts vom 28. November 1975 richtet sich der zugunsten des Angeklagten gestellte Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, mit dem die Zurückweisung des Protests gegen das Urteil des Kreisgerichts vom 3. Oktober 1975 und damit die Bestätigung des Freispruchs erstrebt wird.

Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Die vom Kreisgericht im Urteil vom 3. Oktober 1975 getroffenen Sachverhaltsfeststellungen werden mit dem Kassationsantrag nicht angefochten; von ihnen ist daher auszugehen.

Das Bezirksgericht ist in seiner Entscheidung davon ausgegangen, daß der Angeklagte ihm obliegende Rechtspflichten verletzt hat, indem er entgegen § 9 Abs. 5 der ABAO 361/2 — Straßenfahrzeuge sowie Instandhaltungsanlagen für Kraftfahrzeuge — vom 2. Februar 1970 (GBl.-Sdr. Nr. 657) ohne Einweiser rück-